

Virtuelle Betriebsratsarbeit während der Covid-19-Pandemie

Der Bundestag hat am 23. April 2020 Regelungen zur virtuellen Betriebsratsarbeit während der Covid-19-Pandemie verabschiedet.

Im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung wurden (befristet bis zum 31. Dezember 2020) Änderungen des Betriebsverfassungsgesetzes beschlossen. Die Teilnahme an Sitzungen betriebsverfassungsrechtlicher Gremien sowie die Beschlussfassung mittels Video- oder Telefonkonferenz wird danach vorübergehend zugelassen (§ 129 BetrVG-neu). Dabei muss aber sichergestellt werden, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

Dies gilt entsprechend für Einigungsstellen und Wirtschaftsausschüsse. Auch Betriebsversammlungen können mittels audiovisueller Einrichtungen durchgeführt werden.

Außerdem sieht das Gesetz inhaltsgleiche Regelungen im Sprecherausschussgesetz, im Europäische Betriebsräte-Gesetz, im SE-Beteiligungsgesetz sowie im SCE-Beteiligungsgesetz vor.

Die Regelungen sollen rückwirkend zum 1. März in Kraft treten. Empfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales sind unter folgendem Link erreichbar: [Drucksache 19/18753 Beschlussempfehlung und Bericht](#)

Über die weiteren mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung verbundenen Änderungen werden wir gesondert informieren.

Bewertung des bvdmb

Durch die gesetzliche Ermöglichung virtueller Sitzungen wird nun die von der Praxis dringend benötigte Rechtssicherheit geschaffen. Durch das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. März sollen Rechtsunsicherheiten für bereits mittels Video- oder Telefonkonferenz gefasste Beschlüsse beseitigt werden.

ANSPRECHPARTNER

Yvonne Fuchs
Tel. 0911/264441
y.fuchs@vdmb.de

Marcus Jülicher
Tel. 0911/264441
m.juelicher@vdmb.de

Kathrin Rohlf
Tel. 089/33036-125
k.rohlf@vdmb.de

Daniela Breu
Tel. 089/33036-132
d.breu@vdmb.de

Diese richtigen Ansätze sollten anlässlich ihrer Befristung zum Jahresende evaluiert und eine dauerhafte Übernahme in das Betriebsverfassungsgesetz erwogen werden. Über diese Regelungen hinaus sollten weitere Modernisierungen im Betriebsverfassungsgesetz angegangen werden, etwa die Beschleunigung von Mitbestimmungsverfahren oder die Einführung der Möglichkeit elektronischer Wahlen.

Wir gehen davon aus, dass das Gesetz am 15. Mai 2020 abschließend im Bundesrat beraten wird.